

MIETVERTRAG

zwischen der

Ortsgemeinde G O M M E R S H E I M

Vertreten durch
(Im Vertrag Vermieter genannt)

u n d

.....
(Im Vertrag Mieter genannt)

Vertreten durch

§ 1 Mietsache, Mietzeit

Die Ortsgemeinde Gommersheim vermietet die **Grillhütte an** den Mieter für Tage und zwar vom bis

§ 2 Benutzung der Mietsache

Die **Grillhütte**, einschließlich der Einrichtungen sowie die Außenanlage, sind pfleglich zu behandeln. Die benutzten Bereiche und die Einrichtungsgegenstände sind spätestens bis Uhr sauber und aufgeräumt zu verlassen. Sollten Reinigungsarbeiten oder Reparaturkosten notwendig werden, die auf die Nutzung durch den Mieter zurückzuführen sind, so werden diese auf Kosten des Mieters durchgeführt.

Es ist darauf zu achten, dass dritte Personen, insbesondere Anwohner und die Natur, in keiner Weise beeinträchtigt werden; Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

Der ausgehändigte Schlüssel für die **Grillhütte** (Schließenanlage) ist nach Ende der Nutzung, spätestens bis Uhr, an den Vermieter zurückzugeben. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist nicht erlaubt. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für alle Aufwendungen, die durch die Installation einer neuen Schließenanlage entstehen.

Als Miete bezahlt der Mieter an den Vermieter EUR pro Tag. In diesem Betrag sind die Kosten für Strom, Wasser und Heizung enthalten.

Alle Kosten wie Ausschankerlaubnis, GEMA-Gebühren usw. übernimmt der Mieter.

§ 3 Haftung des Mieters

Der Mieter übernimmt für den gesamten Zeitraum der Nutzung die volle Verantwortung und uneingeschränkte Haftung. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Gäste, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft verursacht werden. Er verpflichtet sich, Schäden, die durch die Benutzung an Gebäude und Einrichtung entstehen, der Ortsgemeinde in vollem Umfang zu ersetzen.

Für alle Unfälle, die während der Mietzeit in und vor der **Grillhütte** entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Versicherungsschutz für die Nutzer der Mieträume trägt der Mieter.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Personen, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.

§ 4 Kündigung

Das Mietverhältnis kann von Vermieter, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, jederzeit gekündigt werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei Unwetterereignissen, Überschwemmungen u.Ä. die Nutzung der Grillhütte ohne Schadenersatzansprüche zu untersagen.

§ 5 Parkplatz

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflichten während der Vertragslaufzeit übernimmt der Mieter.

Gommersheim, den

Der Vermieter:

Der Mieter:

.....

.....